

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 50/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegmund T [REDACTED] ,

[REDACTED] R [REDACTED] Road, Apt. [REDACTED] H [REDACTED]-Park, M [REDACTED] - U [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] , [REDACTED] ,

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion Mü [REDACTED] ,

A [REDACTED] straße [REDACTED] , Mü [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den  
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,  
Fuchs und Winter

am 16. Oktober 1986  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 18. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts München vom 29. November 1985  
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der  
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter folgt bei seiner Entscheidung den  
beiden Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. K. [REDACTED]  
vom 10. Februar 1982 und 31. Januar 1985. Das ist aus  
Rechtsgründen nicht zu beanstanden, weil es im Verantwor-  
tungsbereich des Tatrichters liegt, welches Gutachten er  
seiner Entscheidung zugrundelegt und ob er die Einholung  
weiterer Gutachten für erforderlich hält. Eine verfahrens-  
rechtliche Pflicht zur Einholung eines weiteren Gutachtens

besteht nur ausnahmsweise, so bei besonders schwierigen Fragen oder bei groben Mängeln des vorhandenen Gutachtens (vgl. BGH RzW 1980, 105). Ein entsprechender Verfahrensverstöß liegt hier nicht vor (vgl. auch BGH RzW 1967, 431).

Der Sachverständige Prof. Dr. Dr. K. [REDACTED] hat in seinem Gutachten vom 31. Januar 1985 ausgeführt, durch die Verlängerung der melancholischen Krankheitsphasen und die Verkürzung krankheitsfreier Intervalle sei es bereits seit Beginn des Jahres 1976 zu einer Anhebung der psychiatrischen MdE auf 70 % gekommen. Ohne Rechtsfehler sieht das Berufungsgericht hierin eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne der §§ 35, 206 BEG. Zutreffend geht es dabei davon aus, daß der Zeitpunkt dieser Änderung nur nach objektiven Merkmalen zu bestimmen ist, so daß es auf die Erstellung des ärztlichen Sachverständigengutachtens, das eine solche tatsächliche Änderung des Leidenszustandes diagnostiziert, nicht ankommt. Dann war aber die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beim Kläger bereits eingetreten, bevor das Oberlandesgericht München in seinem Vorurteil vom 30. Juli 1976 den seinerzeitigen Klageantrag auf Zuerkennung einer höheren Rente zurückgewiesen hatte. Zwar ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, daß die Gründe für die ablehnende Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Das Urteil vom 30. Juli 1976 hatte aber aufgrund der damals gegebenen tatsächlichen Verhältnisse, also des damaligen Leidenszustandes des Klägers, über den Klageanspruch entschieden. Somit steht bei gleichem Sachverhalt dem erneut geltend gemachten Klageanspruch die Rechtskraft dieses Urteils entgegen.



Als Rechtsbehelf gegen dieses Urteil steht dem Kläger daher, abgesehen von den hier nicht gegebenen Fällen der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage, nur die Möglichkeit der Abhilfe offen. Abhilfe kommt aus Rechtsgründen aber nur in Betracht, wenn die frühere Entscheidung den Anspruch im Ergebnis zu Unrecht abgelehnt hat (BGH RzW 1975, 246). Das verneint der Berufungsrichter wiederum im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs, indem er auch insoweit dem Sachverständigengutachten des Prof. Dr. Dr. K. [REDACTED] folgt. Dieser geht aber davon aus, daß die psychische Erkrankung des Klägers überhaupt nicht verfolgungsbedingt sei und es sich bei der früher angenommenen Anerkennung einer Angstneurose mit depressiver Verstimmung um eine auf einer ärztlichen Fehldiagnose beruhenden Entscheidung gehandelt habe.

Merz

Zorn